


Gemeinde Ostrach  
Landkreis Sigmaringen

der höheren Verwaltungsbehörde  
angezeigt!  
Sigmaringen, den 11.9.96  
Landratsamt

 Langner



## **SATZUNG**

### **„Eimühle“**

#### **Gemarkung Habsthal, Gemeinde Ostrach**

Aufgrund von § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach am 10. Juni 1996 folgende Begünstigungssatzung beschlossen.

#### **§ 1**

- (1) Für den bebauten Bereich der Eimühle, Gemarkung Habsthal wird festgelegt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Der bebaute Bereich der Eimühle ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan mit einem durchgezogenen Band und schraffiert dargestellt.

- (2) Für das Außenbereichsgrundstück Flst. 253 (Teilstück) gilt Absatz (1) analog.

Das ausgewiesene Teilstück von Flst. 253 ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan mit einem gestrichelten Band dargestellt.

- (3) Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Ostrach, den 10. Juni 1996



Barth  
Bürgermeister

